

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 30.06.2025
Gericht: Amtsgericht Bremen
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: RK Kriter Handels- und Betriebsgesellschaft mbH

Amtsgericht Bremen 26.06.2025
Insolvenzgericht
Geschäfts-Nr.: 512 IN 3/19
(Bitte stets angeben)

Beschluss

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der

RK Krieter Handels- und Betriebsgesellschaft mbH, Bahnhofsplatz 5-7, 28195 Bremen (AG Bremen, HRB 10922), vertreten durch:

_____, _____,
_____, _____, (Geschäftsführer),

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt ■■■■■■■■■■, ■■■■■■■■■■, ■■■■■■■■■■,

wird die Vergütung des Insolvenzverwalters Rechtsanwalt Berend Böhme neu festgesetzt auf:

€ *** (Betrag gemäß § 64 Abs. 2 InsO entfernt). Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

G r ü n d e:

Die Auskehr an die Massegläubiger, die Geltendmachung der Vorsteuererstattung sowie die Verteilung an die Insolvenzgläubiger nebst Einreichung der Endabrechnung sind alles Tätigkeiten, die der neue Insolvenzverwalter durchgeführt hat, weshalb eine Vergütung in Höhe von 10% des Vergütungsbeschlusses vom 21.03.2024 angemessen ist.

Auf den Antrag des Insolvenzverwalters vom 22.04.2025 wird Bezug genommen.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden, soweit der Wert des Beschwerdegegenstandes € 200,00 übersteigt. Soweit dies nicht der Fall ist, kann sie mit der befristeten Erinnerung angefochten werden, wenn die Entscheidung von einem Rechtspfleger getroffen wurde. Beschwerde- bzw. erinnerungsberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die sofortige Beschwerde und die befristete Erinnerung sind innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung bzw. mit der Verkündung der Entscheidung. Soweit die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist, beginnt sie, sobald nach dem Tage der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung neben der Zustellung, ist für den Beginn der Frist das frühere Ereignis maßgebend.

Die sofortige Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Bremen, Ostertorstr. 25 - 31, 28195 Bremen (Elektronisches Gerichts- u. Verwaltungspostfach: govello-1133344563234-000000050) einzulegen. Die befristete Erinnerung ist bei dem Amtsgericht Bremen, Ostertorstr. 25 - 31, 28195 Bremen (Elektronisches Gerichts- u. Verwaltungspostfach: govello-1133344563234-000000050) einzulegen.

Die Beschwerde bzw. Erinnerung kann durch Einreichung einer Beschwerdeschrift bzw. Erinnerungsschrift eingelegt oder auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem zuständigen Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer bzw. Erinnerungsführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde bzw. Erinnerung muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde bzw. Erinnerung gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Beschwerde bzw. Erinnerung soll begründet werden.